



Hinweise

zum Antrag zur Ermäßigung des Kindertagesstättenentgelts
(Stand: März 2016)

Die Hansestadt Lübeck fördert den Besuch von Kindertagesstätten, indem sie auf Antrag Gebühren übernimmt. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass Kinder nicht aus finanziellen Gründen vom Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ausgeschlossen werden.

Aus welchem Grund kann die Ermäßigung beantragt werden?

Sie können die Übernahme von Kindertagesstättengebühren vor allem aus zwei Gründen beantragen:

1. Übernahme aus finanziellen Gründen

Für diesen Antrag benutzen Sie bitte bei Erwerbseinkommen das **gelbe Formular**, bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz das **grüne Formular** und bei Pflegekindern das **rosa Formular**.

Die Hansestadt Lübeck übernimmt Kindertagesstättengebühren teilweise oder vollständig, wenn Ihnen aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Gebühren selbst aufzubringen.

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird auf Antrag der Elternbeitrag für die Betreuung in voller Höhe erlassen.

2. Übernahme bei zeitgleicher Betreuung von Geschwisterkindern in Tageseinrichtungen (Geschwisterermäßigung)

Für diesen Antrag benutzen Sie bitte das **blaue Formular**.

Da die Voraussetzungen zur Gewährung der Geschwisterermäßigung beim Träger der Einrichtung geprüft und von diesem zugesagt werden, müssen Sie auch dort die erforderlichen Angaben zu Geschwisterkindern, die in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegeverhältnissen in der Hansestadt Lübeck nach dem Kindertagesstättengesetz betreut werden, machen. Genauere Informationen erhalten Sie beim Träger direkt. Dem Träger werden dann die durch die Geschwisterermäßigung entstandenen Einnahmeausfälle von der Hansestadt Lübeck erstattet, wenn dieser einen entsprechenden Vertrag mit der Stadt abgeschlossen hat.

Für das jüngste Kind muss der volle Betrag gezahlt werden. Das nächstältere Kind erhält eine Ermäßigung von 30 %, das dann nächstältere Kind eine Ermäßigung von 60 % und jedes weitere Kind 100 %.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung die entsprechenden Vordrucke.

Bei der Beantragung einer Ermäßigung sind Ihre Angaben durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.

Werden Nachweise nach Aufforderung nicht vorgelegt, kann die Übernahme von Gebühren abgelehnt werden.

Wenn der vollständige Antrag vorliegt, wird geprüft, in welcher Höhe es Ihnen zuzumuten ist, das Entgelt bzw. den Kostenbeitrag für die Kindertagesbetreuung zu tragen. Bei dieser Prüfung wird von dem ggf. bereits durch die Geschwisterermäßigung ermäßigten Betrag ausgegangen. Sollte die Prüfung ergeben, dass es zu einer Ermäßigung kommt, wird Ihnen der Ermäßigungsbetrag direkt

oder im Rahmen einer Abtretungserklärung an den Träger überwiesen. Bei vorliegender Abtretungserklärung zahlen Sie monatlich also nur den ermäßigten Betrag direkt an den Träger.

Bei Folgeanträgen müssen nur die Änderungen und das Einkommen neu nachgewiesen werden. Die übrigen Unterlagen verbleiben in Form von Kopien in den entsprechenden Akten beim Fachbereich Kultur und Bildung / Team Kita-Entgeltermäßigung.

Wann muss der Antrag gestellt werden?

Die Hansestadt Lübeck gewährt auf Antrag eine Ermäßigung. Sie können den Antrag jederzeit stellen, idealerweise sofort bei Vorliegen des Betreuungsvertrages.
Über den von der Hansestadt Lübeck gewährten Zuschuss erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Wie errechnet sich die Ermäßigung nach § 90 SGB VIII?

Einen ersten Überblick erhalten Sie anhand der folgenden Beispielrechnung. Darin sind vier Musterberechnungen enthalten. Da die Berechnung der Ermäßigung aber im Einzelfall erfolgt und deshalb auch sehr unterschiedlich sein kann, kann die Ermäßigung auch von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfallen. Es ist deshalb nicht möglich, pauschale Aussagen zu machen.

Anhand der Beispiele können Sie in der letzten Spalte für sich überschlägig ermitteln, ob und in welchem Umfang Ihnen eine Ermäßigung gewährt werden kann.

Die nachfolgend aufgeführten Beispiele und die überschlägige eigene Berechnung sind rechtlich nicht verbindlich und begründen keine Ansprüche.
Die eigene Berechnung ersetzt insbesondere nicht die amtliche Berechnung durch die Hansestadt Lübeck.

| | alle Angaben in EURO | Beispiel 1 1 Erwachsene(r) 1 Kind | Beispiel 2 2 Erwachsene 1 Kind (Beide Eltern Einkommen) | Beispiel 3 2 Erwachsene 2 Kinder (Einkommen und Arbeitslosengeld I) | Überschlägige eigene Berechnung (ohne Rechtswirkung!!) |
|----------|--|---|---|---|--|
| 1 | Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Familiennettoeinkommens | | | | |
| 1.1 | Nettoarbeitseinkommen incl. Weihnachts- u. Urlaubsgeld | 900,00 | 1.979,00 | 1.915,00 | |
| 1.2 | Kindergeld | 184,00 | 184,00 | 368,00 | |
| 1.3 | Wohngeld | | | | |
| 1.4 | Leistungen von der Agentur für Arbeit | | | 480,00 | |
| 1.5 | Krankengeld | | | | |
| 1.6 | Rente(n) | | | | |
| 1.7 | Einkommen aus Selbständigkeit | | | | |
| 1.8 | Einkommen aus Unterhalt | 210,00 | | | |
| 1.9 | Ausbildungsvergütung | | | | |
| 1.10 | Ausbildungsförderung nach BAföG | | | | |
| 1.11 | Miet- u. Zinseinnahmen | | | | |
| 1.12 | weitere Einnahmen | | | | |
| 1.13 | Kinderzuschlag | | | | |
| | Summe 1 | 1.294,00 | 2.163,00 | 2.763,00 | |
| 2 | Ermittlung der auf das Einkommen anrechenbaren Belastungen | | | | |
| 2.1 | Arbeitsmittel (z.B. Kosten für Berufskleidung) | 5,20 | 10,40 | 5,20 | |
| 2.2 | Fahrtkosten zur Arbeitsstätte | | 129,00 | 54,50 | |
| 2.3 | Versicherungsbeiträge | 9,30 | 12,50 | 55,00 | |
| 2.4 | Beiträge zu Berufsverbänden (z.B. Gewerkschaft) | 2,00 | 15,00 | | |
| | Summe 2 | 16,50 | 166,90 | 114,70 | |
| 3 | Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens | | | | |
| | Summe 3 (Summe 1 minus Summe 2) | 1.277,50 | 1.996,10 | 2.648,30 | |

| 4 Ermittlung der Einkommensgrenze | | | | | |
|--|--|-----------------|-----------------|-----------------|--|
| 4.1 | Unterkunftskosten (max. Höchstsätze nach dem schlüssigen Konzept der Hansestadt Lübeck) | 435,00 | 430,00 | 600,00 | |
| 4.2 | besondere Belastungen (z.B. Kredite – Nur Zinsen sind anerkennungsfähig) | 100,00 | 180,00 | 230,00 | |
| 4.4 | Grundbetrag (808,00 € für den Haushaltsvorstand – Stand: 01.01.2016) | 808,00 | 808,00 | 808,00 | |
| 4.5 | Familienzuschlag (283,00 € pro weitere Person im Haushalt - Stand: 01.01.2016) | 283,00 | 566,00 | 849,00 | |
| | Summe 4 | 1.626,00 | 1.984,00 | 2.487,00 | |
| 5 Ermittlung des zumutbaren Kostenbeitrags | | | | | |
| | Übertrag Summe 3 | 1.277,50 | 1.996,10 | 2.648,30 | |
| | Übertrag Summe 4 | 1.626,00 | 1.984,00 | 2.487,00 | |
| | Summe 5 (Summe 3 minus Summe 4) | -348,50 | 12,10 | 161,30 | |
| | Zumutbarer Kostenbeitrag für alle betreuten Kinder zusammen (80% von Summe 5) | 0,00 | 9,68 | 129,04 | |

Zum maßgeblichen Einkommen zählen sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Einnahmen. Das maßgebliche Einkommen für das jeweilige Mitglied der Einkommensgemeinschaft errechnet sich wie folgt:

1. Ermittlung des maßgeblichen Einkommens:

a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Maßgeblich ist grundsätzlich das erzielte Nettoeinkommen der letzten 12 Monate. Für einen Antrag, der im Februar 2016 gestellt wird, wäre beispielsweise das Einkommen für die Monate Februar 2015 bis Januar 2016 maßgebend. Sollten sich im Laufe des Kindergartenjahres Änderungen des Einkommens ergeben, ist dies mitzuteilen.

Für den Fall, dass eine Erwerbstätigkeit nicht seit 12 Monaten vor der Antragstellung ausgeübt wurde, sind die Monatseinkünfte ab der Arbeitsaufnahme maßgebend.

b) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung

Hier belegen Sie bitte für jedes Mitglied der Einkommensgemeinschaft das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres und einer vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres oder anderer aussagefähiger Unterlagen sowie der Steuerbescheide der letzten beiden Kalenderjahre vor Antragstellung.

c) sonstige Einkünfte

- Unterhaltszahlungen
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Leistungen der Agentur für Arbeit und der ARGE Jobzentren
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld zuzüglich Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Abfindungen
- Kindergeld und Kinderzuschlag
- Renten
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Auslandseinkünfte
- Einkünfte aus Kapitalvermögen des letzten Kalenderjahres abzüglich der pauschalierten Freibeträge nach dem Einkommenssteuergesetz
- Mieteinnahmen

Alle im Antrag aufgeführten Einkunftsarten sind in der für den Zeitpunkt der Antragstellung bewilligten Höhe entsprechend nachzuweisen. Bitte keine Kontoauszüge.

Was ist zu tun, wenn sich nach der Entscheidung über einen Antrag die Verhältnisse ändern?

Sie sind **berechtigt**, alle Umstände in einem neuen Antrag geltend zu machen, die zu einem höheren Zuschuss zu Gebühren führen können. Das kann z. B. bei einer Verringerung des Einkommens durch eingetretene Arbeitslosigkeit der Fall sein, aber auch durch die Erhöhung der Zahl der Familienmitglieder, wenn etwa ein weiteres Kind geboren wird.

Sie sind **verpflichtet**, alle Umstände mitzuteilen, die zu einer Verringerung des Zuschusses führen können. Das wäre z. B. bei Arbeitsaufnahme im Anschluss an eine Zeit der Arbeitslosigkeit der Fall. Auch Veränderungen regelmäßiger monatlicher Einkünfte, die zu einer Änderung der Übernahmeentscheidung führen können, müssen Sie mitteilen.

Sollte sich herausstellen, dass Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt haben, können Übernahmeentscheidungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit geändert oder aufgehoben werden.

Was ist zu tun, wenn ich aus Lübeck wegziehe?

Sie sind verpflichtet, einen Wegzug in eine andere Stadt oder Gemeinde unverzüglich zu melden. Eine versäumte oder verspätete Meldung hat einen Erstattungsanspruch gegen Sie zur Folge.

Wo muss der Antrag gestellt werden und wo erhalte ich weitere Informationen?

Telefonische Auskünfte zum Antrag zur Ermäßigung des Kindertagesstättenentgelts erhalten Sie unter:

| | | |
|-----------------|---------------|-------------------------------------|
| 0451 / 122-5747 | Herr Behm | Geschwisterermäßigung / Teamleitung |
| 0451 / 122-5737 | Frau Thede | Buchstabenbereich A - C |
| 0451 / 122-5735 | Herr Petersen | Buchstabenbereich D - Kl |
| 0451 / 122-5752 | Frau Schulz | Buchstabenbereich Km - O |
| 0451 / 122-5714 | Frau Haase | Buchstabenbereich Ö - Sh |
| 0451 / 122-5736 | Frau Schweim | Buchstabenbereich Si - Z. |

Ihren Antrag zur Ermäßigung des Kindertagesstättenentgelts bzw. Geschwisterermäßigung senden Sie bitte an:

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Team Kita-Entgeltermäßigung
Kronsforder Allee 2 – 6
Postfach
23539 Lübeck

Sie können den Antrag auch während der Servicezeiten (dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) persönlich abgeben.

Bitte beachten Sie, dass eine Beratung außerhalb der Servicezeiten nur nach telefonischer Absprache erfolgen kann.

Lübeck, im März 2016